



Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

Heft Nr. 18/2008–2009

	Inhalt	Seite
23.	Stromversorgungsgesetz des Kantons Graubünden	949

Inhaltsverzeichnis

23. Stromversorgungsgesetz des Kantons Graubünden	
I. Ausgangslage	949
1. Die eidgenössische Gesetzgebung im Bereich der Stromversorgung	949
1.1. Elektrizitätsmarktgesetz	949
1.2. Stromversorgungsgesetz	950
2. Die Stromversorgungsstruktur	951
2.1. In der Schweiz	951
2.2. Die sieben Netzebenen	951
2.3. Im Kanton Graubünden	952
2.4. Markt und Monopol	952
3. Gesetzgebungsauftrag aus dem StromVG	953
II. Ziele und Grundsätze des kantonalen Erlasses	954
III. Vernehmlassungsverfahren	954
1. Ausgangslage	954
2. Hauptanliegen	955
IV. Grundzüge der Neuordnung	956
1. Die Bezeichnung der Netzgebiete	956
2. Die verschiedenen Parteien und ihre Rechtsbeziehungen ...	957
3. Die Anschlusspflicht	958
3.1. Ausserhalb des Netzgebietes	958
3.2. Ausserhalb der Bauzone	958
4. Die Angleichung unverhältnismässiger Unterschiede bei den Netznutzungstarifen	959
5. Überführung der Bestimmungen aus dem Wasser- rechtsgesetz des Kantons Graubünden	959
6. Ausführungsrecht	960
V. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen	960
1. Stromversorgungsgesetz des Kantons Graubünden (StromVG GR)	960
2. Änderung bisherigen Rechts	967
VI. Finanzielle und personelle Auswirkungen	967
VII. Berücksichtigung der VFRR-Grundsätze	967
VIII. Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)	967
IX. Anträge	968

Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

23.

Stromversorgungsgesetz des Kantons Graubünden

Chur, 13. Januar 2009

Sehr geehrter Herr Landespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft und den Entwurf zum Erlass eines Stromversorgungsgesetzes des Kantons Graubünden.

I. Ausgangslage

1. Die eidgenössische Gesetzgebung im Bereich der Stromversorgung

1.1. Elektrizitätsmarktgesetz

Die eidgenössischen Räte verabschiedeten am 15. Dezember 2000 das Elektrizitätsmarktgesetz (EMG, BBl 1999 7370 ff.). Damit sollten die Voraussetzungen für einen wettbewerbsorientierten Elektrizitätsmarkt geschaffen werden. Gegen die Vorlage wurde das Referendum ergriffen. Das Schweizer Stimmvolk lehnte am 22. September 2002 das Elektrizitätsmarktgesetz ab und beauftragte damit Bundesrat und Verwaltung, Geschwindigkeit und Ausgestaltung der Öffnung des schweizerischen Strommarktes sowie die Regelung der Stromtransite noch einmal zu überdenken.

1.2. Stromversorgungsgesetz

Nach der Ablehnung des EMG veränderten sich die Rahmenbedingungen für die Elektrizitätsversorgung in der Schweiz markant: erstens anerkannte das Bundesgericht mit Urteil vom 17. Juni 2003 (BGE 129 II 497) das Recht auf Netzzugang durch Dritte gestützt auf das Kartellgesetz. Nach der Ablehnung des EMG existierte keine spezialgesetzliche Regelung, welche die Anwendung des allgemein geltenden Kartellgesetzes auf die Elektrizitätswirtschaft verdrängen würde. Zweitens nahm die Bedeutung des grenzüberschreitenden Stromhandels zu. Der Stromausfall in Italien im September 2003 zeigte, dass die bestehende Marktordnung im Interesse der Versorgungssicherheit überprüft werden musste. Drittens wurde die Einrichtung eines EU-Strombinnenmarkts konkretisiert und beschleunigt. In den EU-Mitgliedstaaten war bis zum Jahre 2007 der geregelte Netzzugang aller Endverbraucher zu gewährleisten. Die Schweiz als europäische Stromdrehscheibe konnte sich dieser Entwicklung nicht vollständig verschliessen.

Infolgedessen befasste sich von März 2003 bis Juni 2004 eine vom Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) eingesetzte Expertenkommission mit der gesetzlichen Neuordnung der schweizerischen Elektrizitätsversorgung, die den Gründen für die Ablehnung des EMG und den zwischenzeitlichen Veränderungen Rechnung tragen sollte.

Am 3. Dezember 2004 verabschiedete der Bundesrat die Botschaft zur Revision des Elektrizitätsgesetzes (EleG) sowie zum Bundesgesetz über die Stromversorgung (StromVG; BBl 2005 1611 ff.). Die eidgenössischen Räte hiessen das StromVG am 23. März 2007 gut.

Das vom Parlament verabschiedete Gesetz sieht eine zweistufige Marktöffnung vor: in den ersten fünf Jahren haben Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von mehr als 100 MWh freien Marktzugang. Nach fünf Jahren können alle Endkunden ihren Stromlieferanten frei wählen, wobei gegen die Einführung einer solchen vollen Marktöffnung noch das fakultative Referendum ergriffen werden kann. Das Übertragungsnetz (220/380 kV) ist von einer nationalen Netzgesellschaft zu betreiben, die schweizerisch beherrscht sein muss. Die Überlandwerke haben dazu bereits die swissgrid, eine privatrechtliche Aktiengesellschaft, gegründet. Fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes muss das Eigentum an den Höchstspannungsnetzen auf diese Netzgesellschaft übergehen.

Auf den 1. Januar 2008 ist das StromVG fast vollumfänglich in Kraft getreten. Ausnahmen bilden die Bestimmungen über den Anspruch auf Netzzugang, das heisst die Marktöffnung für Grossverbraucher ab 100 MWh/Jahr (Art. 13 Abs. 1 und 2) sowie die kostendeckende Einspeisevergütung für Strom aus erneuerbaren Energien, die in der Revision des Energiegesetzes geregelt ist (Ziffer 2 des Anhangs zum StromVG). Diese Bestimmungen treten am 1. Januar 2009 in Kraft.

Das StromVG enthält einen Gesetzgebungsauftrag an die Kantone. Insbesondere die Bezeichnung der Netzgebiete hat gestützt auf kantonales Recht zu erfolgen (vgl. zum kantonalen Rechtsetzungsbedarf nachfolgend Ziff. 3). Mit dem vollständigen Inkrafttreten des StromVG auf den 1. Januar 2009 besteht in Bezug auf die kantonale Anschlussgesetzgebung dringlicher Handlungsbedarf.

2. Die Stromversorgungsstruktur

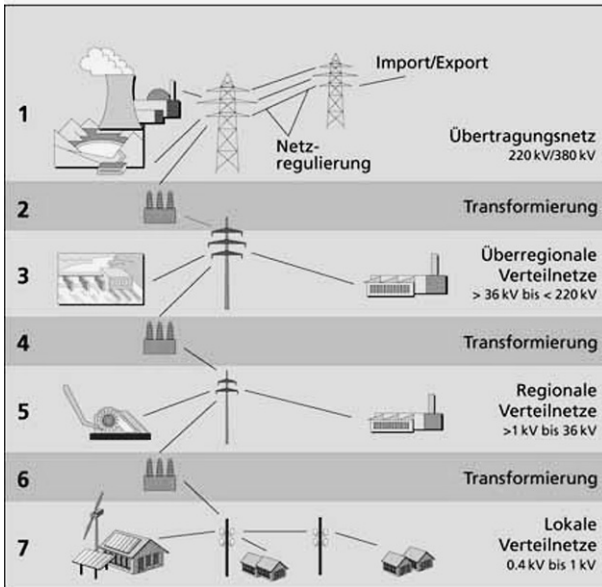
2.1. In der Schweiz

In der Schweiz ist die Energieversorgung Sache der Energiewirtschaft. Der Bund und die Kantone sorgen mit staatlichen Rahmenbedingungen dafür, dass die Energiewirtschaft diese Aufgabe im Gesamtinteresse optimal erfüllt. Der Schweizer Strommarkt ist im internationalen Vergleich stark fragmentiert. Die Versorgung mit elektrischer Energie wird durch rund 900 Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU), darunter sieben Verbundunternehmen und rund 80 grössere Produzenten, sichergestellt. Viele gemeindeeigene Werke bilden Teil der Gemeindeverwaltung und sind als Querverbundunternehmen auch für die Wasser- und Gasversorgung verantwortlich. In einigen Kantonen und Städten ist ein einziges, vertikal integriertes Unternehmen für die ganze Versorgungskette zuständig, in anderen Kantonen wird die Versorgung von unterschiedlichen Unternehmen wahrgenommen. Am Grundkapital der EVU von ca. 5,6 Milliarden Franken ist die öffentliche Hand zu gut 80 Prozent, Privatgesellschaften (inklusive Ausland) zu knapp 20 Prozent, beteiligt.

2.2. Die sieben Netzebenen

In der schweizerischen Stromübertragung wird zwischen insgesamt sieben Netzebenen unterschieden. Dabei wird differenziert zwischen Übertragungsnetz (220 kV/380 kV), überregionalen Verteilnetzen (> 36 kV bis <220 kV), regionalen Verteilnetzen (>1 kV bis 36 kV) und den lokalen Verteilnetzen (0.4 kV bis 1 kV). Zwischen diesen Netzen befinden sich jeweils die Ebenen der Transformierung. Grafisch wird dieser Weg des Stroms vom Kraftwerk zu den Kunden, die – je nach deren Verbrauchsgrösse und -struktur – am überregionalen, regionalen oder lokalen Netz angeschlossen sind, wie folgt dargestellt:

Vom Kraftwerk zum Kunden



Übertragungsnetz

Verteilnetz hoher Spannung

Verteilnetz mittlerer Spannung

Verteilnetz niederer Spannung

7.2.1.D © VSE

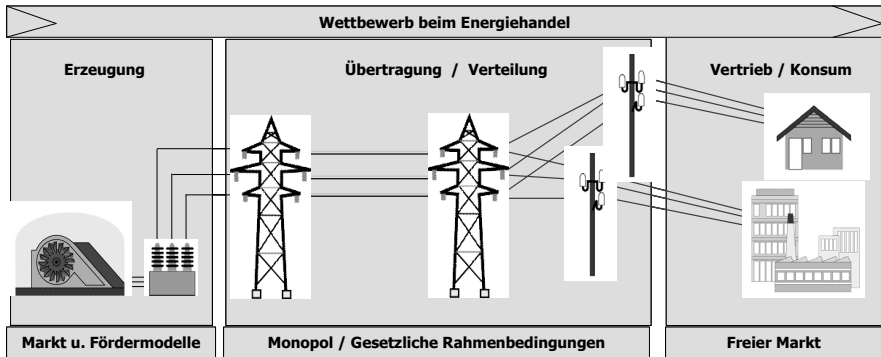
2.3. Im Kanton Graubünden

Für die Versorgung des Kantons mit elektrischer Energie sind gemäss Art. 61 ff. des Wasserrechtsgesetzes des Kantons Graubünden (BWRG; BR 810.100) die Gemeinden zuständig. Zur Erfüllung dieser Aufgabe können die Gemeinden eigene oder überregionale Elektrizitätswerke bilden oder die Erfüllung dieser Aufgabe privaten EVU übertragen. Die heutige Versorgung ist entsprechend gemischtwirtschaftlich strukturiert. Gut ein Drittel der 190 Gemeinden hat in Bezug auf das Versorgungsnetz Eigentümerstellung. Die übrigen Gemeinden haben kein Eigentum an den Verteilnetzen und ihren Versorgungsauftrag an regionale EVU übertragen.

2.4. Markt und Monopol

Während die Bereiche Produktion, Handel, Verkauf und Vertrieb dem freien Wettbewerb geöffnet werden, bleiben das Übertragungs- und Verteilnetz als Monopolbereich bestehen. Die elektrischen Netze bilden das Binde-

glied zwischen den unterschiedlichen Marktfeldern. Um Missbräuche wie überhöhte Preise und dergleichen zu verhindern, sind für den Monopolbereich engmaschige Reglementierungen nötig. Entsprechend fallen die diesbezüglichen Bestimmungen im StromVG detailliert aus. Gleichzeitig wird die Einhaltung dieser Bestimmungen durch eine unabhängige Institution, die Elektrizitätskommission (EiCom), überwacht.



Quelle: BFE/AEV

3. Gesetzgebungsauftrag aus dem StromVG

Der Bundesgesetzgeber hat den Kantonen gestützt auf Art. 30 Abs. 1 StromVG verschiedene Aufgaben zum Vollzug zugewiesen. Die Umsetzung erfordert den Erlass einer kantonalen Anschlussgesetzgebung. Der Regelungsbedarf ergibt sich aus der bundesrechtlichen Aufgabenstellung:

- Bezeichnung der Netzgebiete (Art. 5 Abs. 1 StromVG)
- Durchsetzung der Anschlussgarantie im Streitfall (Art. 5 Abs. 2 StromVG)
- Verfügung des Anschlusses von Endverbrauchern ausserhalb des Netzgebietes (Art. 5 Abs. 3 StromVG)
- Erlass von Bestimmungen betreffend Anschlüsse ausserhalb der Bauzone und deren Kosten, soweit diese nicht durch den Bundesgesetzgeber geregelt sind (Art. 5 Abs. 4 StromVG)
- Angleichung unverhältnismässiger Unterschiede bei Netznutzungstarifen (Art. 14 Abs. 4 StromVG)

Die zeitliche Dringlichkeit zum Erlass der kantonalen Anschlussgesetzgebung ist hoch, da mit dem vollständigen Inkrafttreten des StromVG ab dem 1. Januar 2009 auf kantonaler Ebene ein Regelungsdefizit besteht. Der Bundesrat hat die Stromversorgungsverordnung (StromVV) am 14. März

2008 beschlossen. Seit diesem Zeitpunkt ist auch auf Stufe der Ausführungsbestimmungen bekannt, wie die Stromversorgung bundesrechtlich geregelt wird.

II. Ziele und Grundsätze des kantonalen Erlasses

Die Ausarbeitung des Entwurfs für ein Stromversorgungsgesetz des Kantons Graubünden (StromVG GR) stand unter verschiedenen Vorgaben. Das Ziel war, ein schlankes Anschlussgesetz zu schaffen, das sich auf die Regelung des unbedingt Notwendigen beschränkt. Zudem sollten sämtliche Bestimmungen im Bereich der Stromversorgung in einem Gesetz vereint werden. Materiell hält sich das StromVG GR an folgende Grundsätze: Das bestehende Eigentum an den Verteilnetzanlagen wird gewahrt. Es werden keine Bestimmungen geschaffen, die eine staatlich verordnete Strukturbereinigung bezwecken. Hingegen soll das StromVG GR strukturelle Veränderungen bzw. eine Konsolidierung der Stromversorgung im Kanton auf freiwilliger Basis ermöglichen. Die Gemeinden bleiben für ihre raumplanerischen Erschliessungsaufgaben im Bereich der Stromversorgung weiterhin verantwortlich.

III. Vernehmlassungsverfahren

1. Ausgangslage

Der Entwurf des StromVG GR sowie die dazugehörigen Erläuterungen wurden auf der Internetseite des Amtes für Energie und Verkehr frei zugänglich gemacht. Mit separatem Schreiben wurden sämtliche Gemeinden, die politischen Parteien, einzelne Bundesstellen, die kantonalen Departemente, die Regionen, die Elektrizitätswerke im Kanton Graubünden sowie verschiedene Verbände, Organisationen und Vereinigungen zur Vernehmlassung eingeladen. Insgesamt gingen 89 Vernehmlassungen ein.

Es äusserten sich 49 Gemeinden, 4 Regionen, 1 Gemeindekorporation, 3 politische Parteien, 1 Vereinigung der Elektrizitätsbranche, 22 Elektrizitätswerke bzw. Kraftwerksgesellschaften, 5 kantonale Stellen, 1 Bundesstelle und 3 Vereinigungen. Erwartungsgemäss fielen die Stellungnahmen sehr kontrovers aus, wobei sich die Kritikpunkte auf wenige zentrale Fragen beschränkten.

2. Hauptanliegen

Es lassen sich aufgrund des Vernehmlassungsergebnisses die folgenden Hauptanliegen zusammenfassen:

- Einräumen einer Möglichkeit für die Gemeinden, das Eigentum an den lokalen elektrischen Verteilnetzen auch gegen den Willen des EVU entgeltlich zu erwerben.
- Flexibilisierung der Netzgebietsbezeichnung über verschiedene Spannungsebenen.
- Erlass einer kantonalen Regelung für den Anschluss nicht ganzjährig bewohnter Liegenschaften und Siedlungen ausserhalb der Bauzone.

Die Mehrheit der Gemeinden verlangt, dass ihnen das StromVG GR die Möglichkeit eröffnen soll, den Netzbetreiber periodisch neu zu bestimmen. Um diese Wahlfreiheit zu erlangen, sollen Gemeinden, die nicht über ein eigenes elektrisches Verteilnetz verfügen, das Eigentum daran auch gegen den Willen des jeweiligen EVU entgeltlich erwerben können. Das Anliegen ist aus politischer Sicht nachvollziehbar, stösst aber an rechtliche Grenzen, wenn die Erwerbsmöglichkeit zwischen der Gemeinde und dem Netzbetreiber vertraglich nicht vorgesehen wurde. Die Enteignung des elektrischen Verteilnetzes würde einen Eingriff in die Eigentumsgarantie des EVU darstellen. Grundrechtseingriffe sind nur zulässig, wenn sie auf einer konkreten gesetzlichen Grundlage basieren, im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig ausfallen. Ist ein EVU seinen Versorgungspflichten bisher einwandfrei nachgekommen, fehlt es bereits an einem öffentlichen Interesse für die Enteignung. Die Wahrung der Eigentumsrechte liegt auch den Ausführungen in den Materialien zum eidgenössischen Stromversorgungsgesetz zugrunde. So hält insbesondere die Botschaft bezüglich der Netzgebietszuteilung fest, die bisherigen Eigentumsverhältnisse an den Netzen seien soweit möglich zu wahren (BBl 2005 1644). Ebenso hat der Kommissionspräsident der ständerätlichen UREK im Zuge der parlamentarischen Beratungen ausgeführt: «Durch diesen Artikel [5 StromVG] aber nicht gedeckt wäre die Auffassung, ein Kanton könne gestützt auf diesen Artikel verschiedene Elektrizitätsversorgungsunternehmen zusammenlegen oder z.B. ein ganzes Gebiet einem Netzbetreiber entziehen» (Amtl. Bull. 2006, 838). Aufgrund dieser Überlegungen ist dem Anliegen der Vernehmlasser nicht zu folgen.

Berechtigt ist hingegen die Forderung der Mehrheit der Vernehmlasser, die Netzgebietsbezeichnung zu vereinheitlichen und zu flexibilisieren, so dass ein Netzgebiet auch mehrere Spannungsebenen umfassen kann. Diesem Anliegen ist im vorliegenden Entwurf Rechnung getragen worden. Einem gesonderten Verfahren zugewiesen werden nunmehr einzig regionale

und überregionale Verteilnetze, welche der Belieferung von Endversorgern dienen.

Ebenfalls in den vorliegenden Entwurf aufgenommen wurde eine Bestimmung, die den Anschluss nicht ganzjährig bewohnter Liegenschaften und Siedlungen ausserhalb der Bauzone sowie die Kostentragung regelt. Es handelt sich hierbei um ein Anliegen sämtlicher Vernehmlasser, das einer Vereinheitlichung der Praxis im Kanton dient.

IV. Grundzüge der Neuordnung

1. Die Bezeichnung der Netzgebiete

Die Bezeichnung der Netzgebiete beinhaltet zwei Aspekte. Erstens wird die räumliche Ausdehnung des Netzgebietes festgelegt. Dies hat unmittelbare Auswirkungen auf die Netznutzungstarife, da diese innerhalb eines Netzgebietes pro Spannungsebene und Kundengruppe einheitlich sein müssen, unabhängig von der Distanz zwischen Ein- und Ausspeisepunkt. Zweitens wird der jeweilige Netzbetreiber bestimmt. Pro Netzgebiet ist jeweils ein Netzbetreiber verantwortlich.

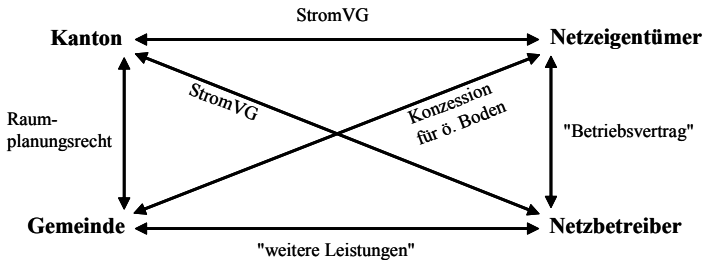
Die Gemeinde bleibt auch im liberalisierten Strommarkt für die Besorgung ihrer raumplanerischen Erschliessungsaufgaben, insbesondere für den Bau, Betrieb und Unterhalt der elektrischen Verteilnetze, verantwortlich. Dementsprechend soll die Gemeinde bestimmen können, wer den Anschluss der Endverbraucher auf dem Gemeindegebiet physisch vorzunehmen hat, mithin wer ihr Netzbetreiber ist. Die Netzgebietsbezeichnung, d.h. die Festlegung der räumlichen Ausdehnung des Netzgebietes – gegebenenfalls abweichend von den bestehenden Gemeindegrenzen – fällt in die Zuständigkeit des Kantons. Massgebende Kriterien für die zu treffende Ordnung sind die Eigentumsverhältnisse am Elektrizitätsnetz, die vertraglichen Verhältnisse betreffend den Bau, Betrieb und Unterhalt des Elektrizitätsnetzes und die Gewährleistung einer sicheren, effizienten und kostengünstigen Stromversorgung.

Die Verantwortung für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der regionalen und überregionalen Verteilnetze, die der Belieferung von EVU dienen, liegt bei den Betreibern dieser Netze. Diese Netzbetreiber informieren den Kanton über die räumliche Ausdehnung ihrer Netzgebiete. Der Kanton beschränkt sich auf die Kenntnisnahme und Bestätigung dieser Netzgebietsaufteilung durch die Elektrizitätsbranche. Es handelt sich hierbei um einen restriktiven Spezialtatbestand, der es der Elektrizitätsbranche ermöglicht, sich in Bezug auf die regionalen und überregionalen Netze energiewirtschaftlich effizient zu organisieren. Endverbraucher sind davon nicht

direkt betroffen, zumal deren Anschluss in der Verantwortlichkeit des Betreibers des lokalen Verteilnetzes liegt. Überdies erhält der Kanton die Möglichkeit, bei Unregelmässigkeiten korrigierend einzugreifen: Im Streitfall, zur Erschliessung eines unversorgten Gebietes und bei Pflichtverletzungen des Netzbetreibers bezeichnet der Kanton die Netzgebiete nach den obengenannten Kriterien neu.

2. Die verschiedenen Parteien und ihre Rechtsbeziehungen

Unter dem neuen Regime des StromVG sind verschiedene Akteure an der Stromversorgung beteiligt. Da die Endversorgerstruktur im Kanton Graubünden sehr heterogen ausfällt, ergeben sich auch unterschiedliche Konstellationen. Die verschiedenen Parteien und ihre Rechtsbeziehungen lassen sich schematisch wie folgt darstellen:



Die Erschliessungsaufgaben der Gemeinden werden im wesentlichen vom kantonalen Raumplanungsrecht definiert. Eine Gemeinde kann die Verteilnetzinfrastuktur selber erstellen oder diese durch einen Dritten erstellen lassen. Im zweiten Fall muss die Übertragung dieser Aufgaben und das Sondernutzungsverhältnis zur Benützung des öffentlichen Grund und Bodens zwischen der Gemeinde und dem Netzeigentümer vertraglich geregelt werden. Lässt der Netzeigentümer die Verteilnetzinfrastuktur durch einen Dritten betreiben, bedürfen Rechte und Pflichten der Beteiligten ebenfalls einer vertraglichen Regelung. Diese hat mitunter die konkreten Dienstleistungen des Betreibers, Investitionen ins Netz sowie eigentumsrechtliche Fragen zu umfassen. Schliesslich kann die Gemeinde mit dem Netzbetreiber das Erbringen allfälliger weiterer Leistungen vereinbaren. Das StromVG subsumiert diesen letztgenannten Bereich unter den Begriff «Leistungsauftrag». Im Laufe der Gesetzeserarbeitung hat sich gezeigt, dass dieser Begriff unterschiedlich verstanden wird, weshalb er im StromVG GR nicht verwendet wird.

Die bisherigen Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass diese Vertragsbeziehungen heute zum Teil nicht genügend geregelt sind, was zu entsprechenden Streitfällen geführt hat. Das StromVG GR weist deshalb auf die Notwendigkeit einer klaren vertraglichen Regelung hin und nennt im Sinne einer Hilfestellung den Regelungsbedarf.

3. Die Anschlusspflicht

3.1. Ausserhalb des Netzgebietes

Innerhalb eines Netzgebietes ist der bezeichnete Netzbetreiber exklusiv zur Gewährleistung des Netzanschlusses verpflichtet. In Ausnahmefällen kann es allerdings angezeigt sein, dass der Anschluss eines Endverbrauchers oder Elektrizitätserzeugers durch den benachbarten Netzbetreiber erfolgt. Dies dürfte insbesondere Anschlüsse betreffen, deren nächster Einspeisepunkt im benachbarten Netzgebiet liegt. Der Kanton soll solche Ausnahmefälle aufgrund einer Gesamtinteressenabwägung regeln.

3.2. Ausserhalb der Bauzone

Das StromVG verpflichtet die Netzbetreiber, in ihrem Netzgebiet alle Endverbraucher innerhalb der Bauzone und ganzjährig bewohnte Liegenschaften und Siedlungen ausserhalb der Bauzone sowie alle Elektrizitätserzeuger an das Elektrizitätsnetz anzuschliessen. Diese bundesrechtliche Regelung derogiert anderslautendes kantonales Recht. Den Kantonen verbleibt somit die Möglichkeit, Bestimmungen über Anschlüsse von nicht ganzjährig bewohnten Liegenschaften ausserhalb der Bauzone sowie deren Kostentragung zu erlassen.

Das geltende kantonale Raumplanungsgesetz sieht keine Regelung für die Stromversorgung ausserhalb der Bauzone vor, es existiert auch kein Mustererschliessungsreglement im Elektrizitätsbereich. Seitens der Raumplanung ist deshalb eine gesetzliche Regelung verlangt worden, die zu einer einheitlichen Anschlusspraxis im Kanton führen soll.

Das StromVG GR sieht vor, dass Endverbraucher in nicht ganzjährig bewohnten Liegenschaften und Siedlungen ausserhalb der Bauzone ein Anschlussrecht haben, wenn sie kumulativ drei Voraussetzungen erfüllen: Eine Selbstversorgung kann ihnen technisch und wirtschaftlich nicht zugemutet werden, der Anschluss ist für den Netzbetreiber technisch möglich und wirtschaftlich tragbar sowie verhältnismässig und am Anschluss des Endverbrauchers besteht ein öffentliches Interesse. Weiter regelt das StromVG GR,

dass die Kosten dieser Anschlüsse vom jeweiligen Endverbraucher zu tragen sind.

4. Die Angleichung unverhältnismässiger Unterschiede bei den Netznutzungstarifen

Art. 14 Abs. 4 StromVG überträgt den Kantonen die Aufgabe, geeignete Massnahmen zur Angleichung unverhältnismässiger Unterschiede der Netznutzungstarife in ihrem Gebiet zu treffen. Aus heutiger Sicht sind drei mögliche Massnahmen theoretisch denkbar. Erstens könnten Netzgebiete zwangsweise eigentumsrechtlich zusammengelegt werden. Diese Massnahme muss im Lichte der Eigentumsgarantie als verfassungsrechtlich problematisch qualifiziert werden. Zweitens könnten Netzgebiete auf hoheitliche Anordnung hin betrieblich zusammengelegt werden. Auch dieser strukturelle Eingriff verletzt im Kern die Eigentumsgarantie. Der staatlich angeordnete Entzug der wirtschaftlichen Verfügungsfreiheit über das Eigentum stellt eine Eigentumsbeschränkung dar, die einer Enteignung gleichkommt. Drittens wäre die Schaffung eines kantonalen Ausgleichsfonds denkbar. Bedürfnisse und Ausgestaltung eines solchen Fonds können derzeit noch nicht abgeschätzt und definiert werden. Es macht entsprechend keinen Sinn, ein solches Instrument auf Vorrat zu schaffen.

Aufgrund dieser Überlegungen wird vorläufig darauf verzichtet, eine kantonale Regelung zu treffen. Soweit in Zukunft taugliche Massnahmen erkennbar sind, die sich nicht direkt auf Art. 14 Abs. 4 StromVG abstützen lassen, werden zu gegebener Zeit entsprechende Instrumente zu schaffen sein.

5. Überführung der Bestimmungen aus dem Wasserrechtsgesetz des Kantons Graubünden

Das geltende Recht regelt die Versorgung mit elektrischer Energie in den Art. 61 bis 71 BWRG und in den Art. 28 bis 30 der Verordnung zum Wasserrechtsgesetz des Kantons Graubünden (BWRV; BR 810.110). Dieser Regelungsbereich ist nunmehr ins StromVG GR zu überführen, wo er sachlich hingehört. Mit der Öffnung des Strommarktes erweisen sich allerdings die meisten bisherigen Bestimmungen als nicht mehr systemkonform. Die Gemeinden sind künftig nicht mehr verantwortlich für die Belieferung der Endkunden mit elektrischer Energie. Freie Kunden kaufen den Strom selber ein, gebundene Kunden werden von Gesetzes wegen durch den Netzbetreiber beliefert. Dementsprechend ist die in Art. 61 BWRG statuierte Verantwortlichkeit auf die raumplanerische Erschliessungspflicht zu reduzieren. Art. 64

bis 67 BWRG sind überholt, zumal die Beschaffung von Elektrizität und der Erwerb elektrischer Anlagen keine hoheitlichen Aufgaben mehr darstellen. Die Finanzierung der elektrischen Verteilnetze erfolgt nach Massgabe der bundesrechtlichen Bestimmungen über das Netznutzungsentgelt, von kantonalen Beiträgen ist – mitunter auch im Lichte der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (Bündner NFA) – künftig abzusehen. Art. 68 bis 71 BWRG betreffen den Bau, die Planung und die Benützung der elektrischen Leitungen. Auch diese Bestimmungen werden durch die eidgenössische Elektrizitätsgesetzgebung und die bundesrechtlichen Regelungen im Bereich des Netzzugangs derogiert.

6. Ausführungsrecht

Die erforderlichen gesetzesausführenden Bestimmungen sind von der Regierung in einer Verordnung zum StromVG GR zu erlassen.

V. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Stromversorgungsgesetz des Kantons Graubünden (StromVG GR)

Artikel 1

Die Zweckbestimmung folgt terminologisch der bundesrechtlichen Regelung. Das StromVG GR schafft die notwendige Abgrenzung der Aufgaben zwischen Kanton, Gemeinden und den EVU.

Artikel 2

Art. 30 Abs. 1 StromVG nennt die Aufgaben, die von den Kantonen zu vollziehen sind. Das StromVG GR stellt nunmehr klar, in welchen Bereichen diese Aufgaben auf die Gemeinden oder die Netzbetreiber übertragen werden.

Artikel 3

Diese Bestimmung übernimmt den Regelungsumfang von Art. 61 BWRG. **Abs. 1** ist an die neue Situation im geöffneten Strommarkt adaptiert. Demzufolge beschränkt sich die Verantwortlichkeit der Gemeinde auf die raumplanerische Erschliessung, mithin den Bau, den Betrieb und den Unterhalt des elektrischen Verteilnetzes im Sinne ihrer Aufgaben gemäss Art. 58 des Raumplanungsgesetzes des Kantons Graubünden (KRG). Die Belieferung der Endkunden mit elektrischer Energie ist keine hoheitliche Aufgabe mehr. Freie Kunden besorgen ihren Strom auf vertraglicher Basis

selber, gebundene Kunden werden von Gesetzes wegen durch den Netzbetreiber beliefert.

Abs. 2 ist mit Ausnahme einer Präzisierung unverändert aus dem BWRG übernommen worden.

Artikel 4

Abs. 1 hält im Grundsatz fest, dass die Netzgebiete auf allen Netzebenen zu bezeichnen sind.

Abs. 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass ein Netzgebiet im Regelfall mehrere Spannungsebenen umfassen wird. Weiter kann es vorkommen, dass sich Netzgebiete mit verschiedenen Funktionen (lokales Verteilnetz zum Anschluss von Endverbrauchern und regionales bzw. überregionales Verteilnetz zur Belieferung von Endverteilern) geographisch überlagern.

Abs. 3 nennt die Kriterien, nach welchen die Netzgebietsbezeichnung erfolgt. Massgebend sind die Eigentumsverhältnisse am Elektrizitätsnetz, die vertraglichen Verhältnisse, welche den Bau, Betrieb und Unterhalt des Elektrizitätsnetzes regeln, und die Gewährleistung einer sicheren, effizienten und kostengünstigen Stromversorgung. Der Kriterienkatalog bietet die Möglichkeit, die Netzgebiete sachgerecht und unter Berücksichtigung der heterogenen Verhältnisse im Kanton zu bezeichnen. Die alleinige Anknüpfung ans Eigentum oder an den bisherigen Betrieb der Elektrizitätsnetze könnte die Vielfalt an Einzelfällen nicht hinreichend erfassen.

Abs. 4 stellt klar, dass mit der Netzgebietsbezeichnung hoheitlich nicht in die Eigentumsverhältnisse eingegriffen werden soll.

Artikel 5

Abs. 1 verlangt eine flächendeckende Netzgebietsbezeichnung über das gesamte Kantonsgebiet. Damit soll sichergestellt werden, dass keine Gebiete unversorgt bleiben. Bestehende Netzgebiete sind, soweit dies für die flächendeckende Zuteilung nötig ist, in zweckmässiger Weise zu erweitern. Da mit der Netzgebietsbezeichnung und der Bestimmung eines Netzbetreibers Erschliessungsaufgaben verbunden sind, sollen die Gemeinden als Verantwortliche festlegen können, wer auf ihrem Territorium den Anschluss der Endverbraucher zu besorgen hat.

Gemäss **Abs. 2** teilt die jeweilige Gemeinde demzufolge dem Kanton ihren Netzbetreiber mit.

Die Bezeichnung des Netzgebietes erfolgt nach **Abs. 3** durch den Kanton. Er hört hierzu vorgängig die Betroffenen an. Die Bezeichnung erfolgt mittels anfechtbarer Verfügung.

Abs. 4 regelt, dass für ein Netzgebiet jeweils ein Netzbetreiber verantwortlich ist. Fallen Netzeigentum und Netzbetrieb auseinander, ergeht die Verfügung im Sinne einer Duldungspflicht auch an den Netzeigentümer.

Artikel 6

An der Stromversorgung sind verschiedene Parteien mit unterschiedlichen Rechtsbeziehungen beteiligt (vgl. vorstehend Ziffer IV.2.). Die bisherige Praxis hat gezeigt, dass die Verhältnisse unter den Akteuren teils ungenügend geregelt waren. **Abs. 1** weist deshalb für die nicht gesetzlich definierten Aufgaben auf die Notwendigkeit von vertraglichen Regelungen hin.

Im Sinne einer Hilfestellung nennt **Abs. 2** den wichtigsten Regelungsbedarf. Zur Benützung öffentlichen Grund und Bodens hält die Botschaft zum eidgenössischen StromVG folgendes fest: «Auch die Durchleitung von Strom über öffentlichen Grund und Boden (z.B. Allmend) wird bei einem geöffneten Elektrizitätsmarkt eine Form der Sondernutzung eines öffentlichen Gutes bleiben. Die öffentliche Hand kann dieses Recht nach wie vor über Konzessionen erteilen und für die Sondernutzung (Durchleitung von Strom) ein entsprechendes Entgelt (Konzessionsgebühr) verlangen. Das Stromversorgungsgesetz enthält keine Bestimmungen, welche die Autonomie der Kantone bzw. Gemeinden in irgendeiner Form einschränken. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass die bisher von der Elektrizitätswirtschaft erbrachten Abgeltungen (seien diese nun freiwilliger oder gesetzlicher Natur) im freien Wettbewerb unter Druck kommen und nur aufrecht erhalten bleiben können, wenn sie transparent (Art. 12 Abs. 2, Art. 6 Abs. 2, Art. 7 Abs. 2 StromVG) und begründet sind» (Botschaft zum StromVG, BBl 2005 1678). Die Problematik der Eigentumsfrage an den elektrischen Anlagen widerspiegelt der mit dem StromVG neu erlassene Art. 15a des Elektrizitätsgesetzes (EleG; SR 734.0). In der Botschaft zum StromVG wird hierzu folgendes ausgeführt: «Analog zum revidierten Artikel 37 Fernmeldegesetz vom 30. April 1997 (FMG, SR 784.10; BBl 2003 8007) schliesst diese Bestimmung die Anwendung des Akzessionsprinzips nach Artikel 667 Zivilgesetzbuch (SR 210) aus. Damit wird das Eigentum an unterirdischen Elektrizitätsleitungen und dazu gehörenden Nebenanlagen (z. B. Kabelkanäle, Schächte) auch dort den Netzbetreibern zugeordnet, wo keine Dienstbarkeit ins Grundbuch eingetragen wurde. Die Aufnahme dieser Regelung entspricht einem dringenden Bedürfnis der Unternehmen der Energiewirtschaft. Zahlreiche Netzbetreiber haben ihr Leitungsnetz bisher rechtlich ungenügend gesichert, was in der Vergangenheit zu diversen Problemen geführt hat, z.B. bei der Übertragung des Netzeigentums oder bei Begehren des Grundeigentümers um Entfernung der Leitung» (Botschaft zum StromVG, BBl 2005 1670). Ob mit der Einführung von Art. 15a des Elektrizitätsgesetzes allfällige Rechtsunsicherheiten vollumfänglich ausgeräumt werden, darf bezweifelt werden. Deshalb werden die Parteien in der vorliegenden Bestimmung aufgefordert, die Eigentumsfrage vertraglich zu klären. Schliesslich haben die Parteien die Möglichkeit, die Erbringung weiterer Leistungen zu vereinbaren. Unter anderem ist denkbar, dass der Netzbetreiber verpflichtet wird, den gebundenen

Kunden einen bestimmten Anteil des Stroms aus erneuerbaren Energien zu liefern.

Artikel 7

Gemäss **Abs. 1** liegt die Verantwortung für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der regionalen und überregionalen Verteilnetze, welche der Belieferung von EVU dienen, bei den Betreibern dieser Netze. Der Kanton beschränkt sich im Regelfall auf die Kenntnisnahme und Bestätigung dieser Netzgebietszuteilung durch die Elektrizitätsbranche, da auf diesen Netzebenen keine raumplanerischen Aufgaben der Gemeinden bestehen und der Anschluss der Endverbraucher auf allen Spannungsebenen in die Verantwortlichkeit des Betreibers des lokalen Verteilnetzes fällt. Von Bedeutung ist überdies, dass der Anspruch der Betroffenen auf rechtliches Gehör in jedem Fall gewährleistet wird. Diese Regelung eröffnet der Elektrizitätsbranche die Möglichkeit, sich in Bezug auf die regionalen und überregionalen Netze energiewirtschaftlich effizient zu organisieren.

Abs. 2 hält fest, dass der Netzbetreiber den Kanton über die technische Auslegung und die räumliche Ausdehnung der Verteilnetzanlagen seines Netzgebietes informieren muss.

Die Bestätigung des Netzgebietes erfolgt gemäss **Abs. 3** mittels anfechtbarer Verfügung.

Artikel 8

Der Kanton muss auch bei den regionalen und überregionalen Verteilnetzen über ein Instrument verfügen, um bei Unregelmässigkeiten eingreifen zu können. Gemäss **Abs. 1** erfolgt die Bezeichnung der Netzgebiete im Streitfall, zur Erschliessung eines unversorgten Gebietes und bei wiederholten Pflichtverletzungen des Netzbetreibers durch den Kanton. Die Bezeichnung erfolgt in diesem Fall nach Massgabe von Art. 4.

Artikel 9

Um die erforderliche Rechtssicherheit zu gewährleisten, erfordert eine Änderung des Netzgebietes oder des Netzbetriebs gemäss **Abs. 1** eine neue Verfügung des Kantons.

Gemäss **Abs. 2** kann der Kanton ein Netzgebiet neu bezeichnen, wenn die Kriterien der Netzgebietsbezeichnung nicht mehr erfüllt sind. Diese Bestimmung flankiert die Strafbestimmungen sowie die Vollstreckung und schafft eine Interventionsmöglichkeit des Kantons bei Fehlentwicklungen. Mit der Möglichkeit, Netzgebiete neu zu bezeichnen, sollen überdies im Hinblick auf Gemeindefusionen Hürden im Bereich der Stromversorgung abgebaut werden.

Artikel 10

Die Bezeichnung eines Netzgebietes verleiht dem jeweiligen Netzbetreiber im Sinne von Art. 5 Abs. 4 ein ausschliessliches Anschlussrecht bzw. eine ausschliessliche Anschlusspflicht (**Abs. 1**).

Abs. 2 präzisiert, dass der Betreiber des lokalen Verteilnetzes den Anschluss aller Endverbraucher auf sämtlichen Spannungsebenen sicherzustellen hat. Das heisst, dass er der primäre Ansprechpartner der Endverbraucher ist und für deren Anschluss die Verantwortung trägt. Allerdings ist er nicht verpflichtet, jeden Anschluss physisch selber vorzunehmen. Gestützt auf eine entsprechende vertragliche Regelung kann der Anschluss eines Endverbrauchers auf einer höheren Spannungsebene mit dem Betreiber einer übergeordneten Netzebene vereinbart werden. Die finanziellen Folgen, die sich beim Wechsel von Anschlüssen, mithin bei einer Netzebenenflucht, ergeben, bestimmen sich nach Art. 5 Abs. 5 des eidgenössischen Stromversorgungsgesetzes.

Artikel 11

In bestimmten Fällen kann es sinnvoll sein, dass der Anschluss eines Endverbrauchers oder eines Elektrizitätserzeugers nicht durch den bezeichneten Netzbetreiber, sondern durch den Netzbetreiber des benachbarten Netzgebietes erfolgt. Die Gründe können in der Topographie, der aktuellen Auslegung des Verteilnetzes, der Nähe des Endverbrauchers zum nächsten Einspeisepunkt etc. liegen. Gemäss **Abs. 1** kann der Kanton in solchen Ausnahmefällen aufgrund einer Gesamtinteressenabwägung entscheiden. Bei der Interessenabwägung sind die Kriterien nach Art. 4 Abs. 3 zu berücksichtigen.

In der Konsequenz hält **Abs. 2** fest, dass der bisherige Netzbetreiber im Umfang der Verpflichtung des neuen Netzbetreibers von der Anschlusspflicht befreit wird.

Artikel 12

Abs. 1 sieht vor, dass Endverbraucher ausserhalb der Bauzone, die nicht bereits gestützt auf Art. 5 StromVG ans Verteilnetz anzuschliessen sind, mithin Endverbraucher in nicht ganzjährig bewohnten Liegenschaften und Siedlungen, ein Anschlussrecht haben, wenn sie kumulativ drei Voraussetzungen erfüllen: eine Selbstversorgung kann ihnen technisch und wirtschaftlich nicht zugemutet werden, der Anschluss ist für den Netzbetreiber technisch möglich und wirtschaftlich tragbar sowie verhältnismässig und am Anschluss des Endverbrauchers besteht ein öffentliches Interesse. Auf vertraglicher Basis können Endverbraucher und Netzbetreiber einen Anschluss ans Verteilnetz auch vereinbaren, wenn die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Im Sinne einer Klarstellung ist schliesslich festzuhalten,

dass das Anschlussrecht gemäss der vorliegenden Bestimmung den Entscheid über eine Bewilligung für Bauten ausserhalb der Bauzone (BAB) nicht zu präjudizieren vermag. Massgebend für die Erteilung einer BAB-Bewilligung ist Art. 24 des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (RPG).

Abs. 2 regelt, dass die Kosten dieser Anschlüsse vom jeweiligen Endverbraucher zu tragen sind.

Artikel 13

Gemäss Art. 30 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 5 StromVG sind die Kantone verantwortlich, die Anschlusspflicht durchzusetzen. Demgegenüber beurteilt die ElCom Fragen bezüglich des Netzzugangs. Die Abgrenzung dieser beiden Bereiche dürfte nicht immer klar sein. Deshalb legt die vorliegende Bestimmung fest, dass der Kanton Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Anschlusspflicht entscheidet, soweit nicht die ElCom zuständig ist. Bei Grenzfällen wird eine Abstimmung zwischen den beiden Entscheidbehörden vorzunehmen sein.

Artikel 14

Diese Bestimmung entspricht weitgehend Art. 63 BWRG, welcher die gesetzliche Grundlage für die Grischelectra AG bildet.

Artikel 15

Abs. 1 übernimmt die Strafbestimmung des Bundesrechtes für die vom Kanton zu vollziehenden Bereiche. Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar. In leichten Fällen kann von einer Strafe abgesehen werden.

Artikel 16

Bei strafbaren Handlungen im Zusammenhang mit juristischen Personen (inkl. Körperschaften wie Gemeinden, Verbände usw.) oder Gesellschaften und Personengesamtheiten ohne juristische Persönlichkeit sind die Personen strafbar, welche für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Für Busen haftet die juristische Person, die Gesellschaft oder die Personengesamtheit solidarisch. Für das Verfahren gilt sinngemäss die Verordnung über das Verwaltungsstrafverfahren (VStV; BR 350.490).

Artikel 17

Verwaltungsrechtliche Sanktionen stellen ein Mittel dar, mit welchem die Erfüllung von öffentlich-rechtlichen Pflichten erzwungen werden kann. Sie dienen der Durchsetzung der im Rahmen des Gesetzes angeordneten Verfügungen und hoheitlichen Anordnungen und dadurch mittelbar auch der Rechtssicherheit. Verwaltungssanktionen oder Verwaltungsmassnahmen bezwecken die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands. Wichtigstes

Mittel des Verwaltungszwangs ist die Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen. Bei unmittelbar drohender Gefahr sind entsprechende Verfügungen sofort vollstreckbar, was insbesondere mittels einer sogenannten antizipierten Ersatzvornahme erfolgen kann, bei welcher die Störung durch die zuständigen Behörden oder ihre Beauftragten selbst beseitigt wird. Ergänzend gilt Art. 81 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100), dessen Abs. 3 bestimmt, dass bei der Ersatzvornahme dem Pflichtigen vorgängig eine angemessene Frist zur Erfüllung anzusetzen ist. Auf diese Fristansetzung darf nur verzichtet werden, wenn Gefahr im Verzug ist. Bei der Anwendung von Verwaltungszwang ist stets der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten. Schliesslich verdeutlicht die vorliegende Bestimmung, dass verwaltungsrechtliche Sanktionen auch zur Durchsetzung von Pflichten aus dem eidgenössischen Stromversorgungsgesetz angeordnet werden können.

Artikel 18

Die Zuständigkeit zum Vollzug der kantonalen Aufgaben liegt bei der Regierung. Diese kann aus Effizienzgründen die Entscheidkompetenz dem zuständigen Departement übertragen. Der Rechtsmittelweg richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG). Entscheide des Departementes können mit Beschwerde ans Verwaltungsgericht gezogen werden, ebenso Entscheide der Regierung. Unter Berücksichtigung der VFRR-Grundsätze ist auf eine ausdrückliche Erwähnung des ordentlichen Instanzenzuges im vorliegenden Gesetz verzichtet worden.

Artikel 20

Der Übergang in den liberalisierten Strommarkt unter dem Regime des eidgenössischen StromVG und des StromVG GR wird eine Vielzahl von Vertragsanpassungen erfordern. **Abs. 1** verweist auf Bestimmungen im Bundesrecht, welche sich zur Gültigkeit bzw. zum Weiterbestand von vertraglichen Regelungen äussern. Überdies wird explizit darauf hingewiesen, dass Rechte und Pflichten aus bestehenden Wasserrechtsverhältnissen unberührt bleiben.

Abs. 2 setzt eine Frist von einem Jahr, um die erforderlichen vertraglichen Regelungen zu treffen.

Abs. 3 verlangt für bestehende, nicht gekündete oder nicht kündbare Verträge entsprechende Nachträge.

2. Änderung bisherigen Rechts

Hierzu kann vollumfänglich auf die vorstehende Ziffer IV.5. verwiesen werden. **Artikel 19** führt die Änderungen im BWRG auf. Die Anpassungen in der BWRV erfolgen mit einem separaten Änderungserlass.

VI. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die mit der Strommarktliberalisierung und der Umsetzung des StromVG GR auf den Kanton neu zukommenden Aufgaben binden im Amt für Energie und Verkehr zusätzliche Arbeitskapazitäten. Insbesondere sind über den ganzen Kanton die Netzgebiete zu bezeichnen, die Gemeinden und kleineren EVU's zu beraten, Streitfälle zu entscheiden, die Koordination mit Behörden kommunaler und eidgenössischer Ebene sicherzustellen sowie ein Kataster über die Netzgebiete, die Netzbetreiber und die Netzeigentümer zu errichten und zu betreiben. Überdies muss der Vollzug auf Gemeindeebene mitunter bezüglich der Schnittstellen zwischen der Stromversorgung und der Raumplanung vorbereitet werden. Aus heutiger Sicht ist davon auszugehen, dass diese Zusatzarbeiten mit dem bestehenden Personal bewältigt werden können. Es kann weiter festgehalten werden, dass die Vorlage keine finanziellen Auswirkungen auf den Kantonshaushalt haben wird.

VII. Berücksichtigung der VFRR-Grundsätze

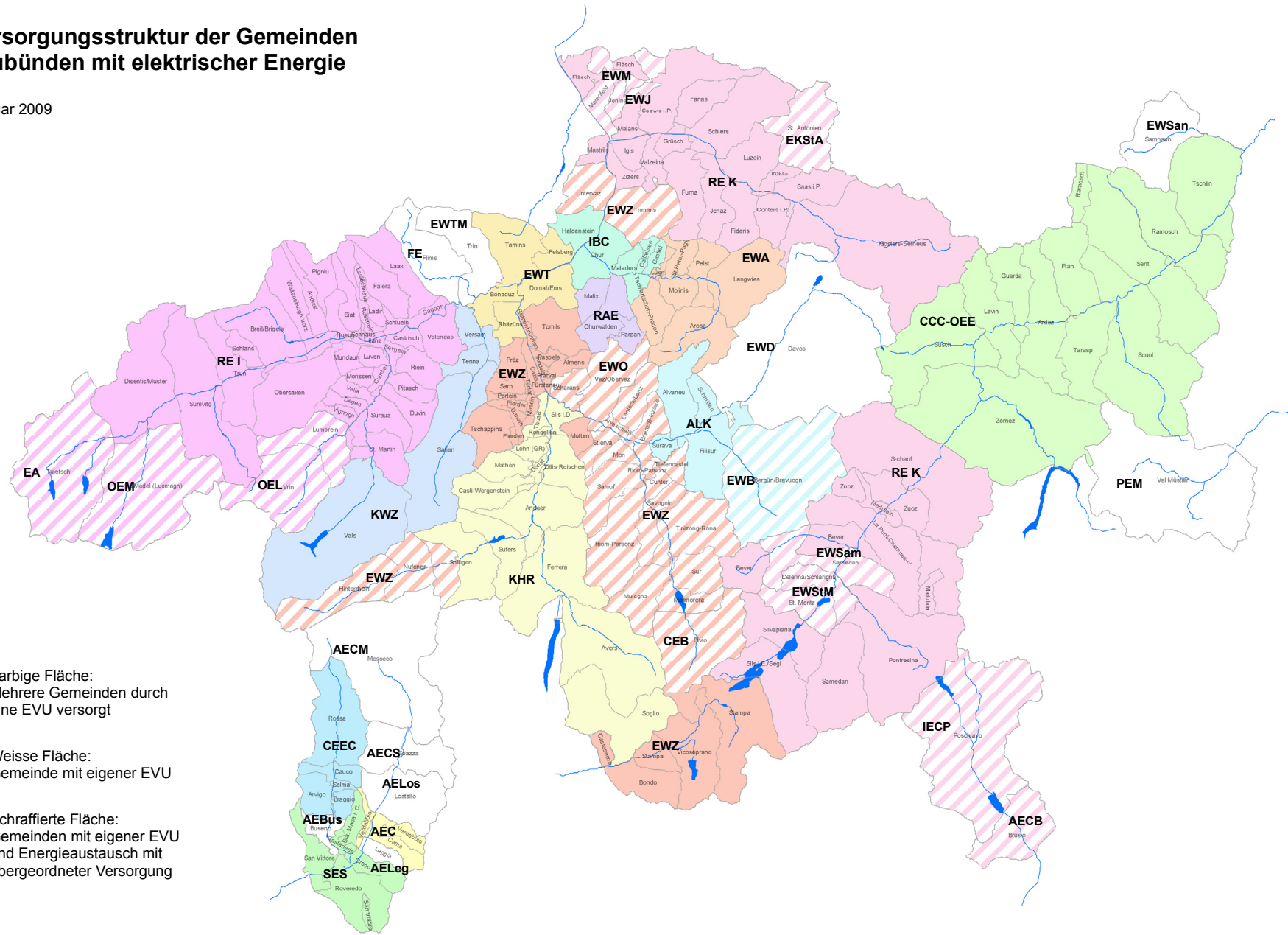
Die Grundsätze der Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung und Rechtsanwendung (VFRR) werden beim StromVG GR beachtet. Es werden sämtliche kantonalen Bestimmungen zur Stromversorgung in einem Erlass zusammengeführt. Dieser beschränkt sich auf die Regelung des unbedingt Notwendigen.

VIII. Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)

Die Auswirkungen der Strommarktliberalisierung auf die Wirtschaft sind gross. Auf die Liberalisierungs- und Deregulierungsabsichten folgte in der politischen Debatte des eidgenössischen Parlamentes eine «Re-Regulierung». Entsprechend umfangreich ist die Regelungsdichte im StromVG und der dazugehörigen eidgenössischen Verordnung (StromVV) ausgefallen. Demzufolge werden die teils erheblichen Auswirkungen auf die KMU im Bereich der Stromversorgung bundesrechtlich begründet. Das StromVG GR

Endversorgungsstruktur der Gemeinden in Graubünden mit elektrischer Energie

Stand Januar 2009



Legende

- Farbige Fläche:
Mehrere Gemeinden durch eine EVU versorgt
- Weisse Fläche:
Gemeinde mit eigener EVU
- Schraffierte Fläche:
Gemeinden mit eigener EVU und Energieaustausch mit übergeordneter Versorgung

beschränkt sich auf jene Regelungen, welche zum Vollzug der kantonalen Aufgaben unbedingt erforderlich sind. Soweit möglich ist darauf verzichtet worden, neue hoheitliche Instrumente zu schaffen. Auf einen speziellen «KMU-Test» für das StromVG GR konnte daher verzichtet werden.

IX. Anträge

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir Ihnen:

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. dem Erlass eines Stromversorgungsgesetzes des Kantons Graubünden (StromVG GR) gemäss beiliegendem Entwurf zuzustimmen;
3. die grossrätliche Verordnung zum Wasserrechtsgesetz des Kantons Graubünden (BWRV) vom 1. Dezember 1994 gemäss dem beiliegenden Änderungserlass anzupassen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung
Der Präsident: *Trachsel*
Der Kanzleidirektor: *Riesen*

Anhang:

Endversorgungsstruktur der Gemeinden

Stromversorgungsgesetz des Kantons Graubünden (StromVG GR)

vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden ¹⁾,

gestützt auf Art. 30 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz) vom 23. März 2007²⁾ sowie auf Art. 31 der Kantonsverfassung³⁾,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 13. Januar 2009⁴⁾

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Dieses Gesetz bezweckt eine sichere, wirtschaftliche und nachhaltige Versorgung des Kantonsgebietes mit Elektrizität. Zweck und Geltungsbereich

² Es ordnet den Vollzug des Bundesrechtes ⁵⁾ und regelt die Aufgabenteilung zwischen den Gemeinden, den Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) und dem Kanton.

Art. 2

Der Kanton vollzieht die ihm vom Bundesrecht ⁶⁾ übertragenen Aufgaben, Zuständigkeit
soweit nicht die Gemeinden oder die Netzbetreiber zuständig erklärt werden.

Art. 3

¹ Die Gemeinden sind im Rahmen ihrer raumplanerischen Erschliessungsaufgaben für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der elektrischen Verteilnetze verantwortlich. Erschliessung

1) GRP ...

2) SR 734.7

3) BR 110.100

4) Seite ...

5) Stromversorgungsgesetz, SR 734.7

6) Stromversorgungsgesetz, SR 734.7

² Sie können zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich der Stromversorgung eigene, regionale oder überregionale EVU bilden oder die Erfüllung dieser Aufgaben Dritten übertragen.

II. Netzgebiete und Netzbetrieb

Art. 4

Grundsätze

¹ Die Netzgebiete sind auf allen Netzebenen zu bezeichnen.

² Ein Netzgebiet kann mehrere Spannungsebenen umfassen. Netzgebiete unterschiedlicher Spannungsebenen können sich geographisch überlagern.

³ Die Bezeichnung der Netzgebiete erfolgt anhand folgender Kriterien:

- a) Eigentumsverhältnisse am Elektrizitätsnetz;
- b) vertragliche Verhältnisse betreffend den Bau, Betrieb und Unterhalt des Elektrizitätsnetzes;
- c) Gewährleistung einer sicheren, effizienten und kostengünstigen Stromversorgung.

⁴ Bestehende Eigentumsverhältnisse bleiben unberührt.

Art. 5

Bezeichnung der Netzgebiete

¹ Die Netzgebietsbezeichnung hat flächendeckend über das gesamte Kantonsgebiet zu erfolgen.

² Die Gemeinden teilen dem Kanton ihren Netzbetreiber mit.

³ Der Kanton bezeichnet die Netzgebiete nach Anhörung der Gemeinden, der Netzeigentümer und der Netzbetreiber.

⁴ Für ein Netzgebiet ist jeweils ein Netzbetreiber verantwortlich.

Art. 6

Vertragliche Regelungen

¹ Die Gemeinden, die Netzeigentümer und die Netzbetreiber regeln vertraglich Rechte und Pflichten, soweit diese über die Aufgaben aus dem Bundesrecht ¹⁾ hinausgehen.

² Einer vertraglichen Regelung bedürfen insbesondere:

- a) die Übertragung von Aufgaben an einen Dritten gemäss Artikel 3 Absatz 2;
- b) die Benützung des öffentlichen Grund und Bodens;
- c) das Verhältnis zwischen Netzeigentümer und Netzbetreiber;
- d) die Eigentumsverhältnisse an den Verteilnetzanlagen;
- e) allfällige weitere Leistungen des Netzbetreibers.

¹⁾ Stromversorgungsgesetz, SR 734.7

Art. 7

¹ Die Verantwortung für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt regionaler und überregionaler Verteilnetze, welche der Belieferung von EVU dienen, liegt bei den Betreibern dieser Netze. Regionale und überregionale Verteilnetze

² Diese Netzbetreiber informieren den Kanton über die räumliche Ausdehnung und die technische Auslegung ihrer Netzgebiete sowie über die Eigentumsverhältnisse an den Anlagen. Werden neue Gebiete erschlossen, hat die Information vor dem Bau der Anlagen zu erfolgen.

³ Die Netzgebiete werden vom Kanton mittels Verfügung bestätigt.

Art. 8

¹ Bei regionalen und überregionalen Verteilnetzen bezeichnet der Kanton das Netzgebiet und den Netzbetreiber: Bezeichnung durch den Kanton

- a) im Streitfall;
- b) zur Erschliessung eines unversorgten Gebietes;
- c) wenn der bisherige Netzbetreiber seine Pflichten wiederholt verletzt.

² Die Bezeichnung erfolgt nach Massgabe von Artikel 4.

Art. 9

¹ Änderungen des Netzgebietes oder des Netzbetriebs erfordern eine neue Verfügung des Kantons. Änderung der Verhältnisse

² Der Kanton kann ein Netzgebiet nach Anhörung der Betroffenen neu bezeichnen, wenn die Kriterien nach Artikel 4 Absatz 3 Litera c nicht mehr erfüllt werden sowie im Rahmen von Gemeindefusionen zur Vereinheitlichung des Netzbetriebs.

III. Anschlusspflichten

Art. 10

¹ Innerhalb eines Netzgebietes ist der bezeichnete Netzbetreiber zur Gewährleistung des Netzanschlusses nach den Bestimmungen des Bundesrechtes¹⁾ verpflichtet. Grundsätze

² Der Betreiber des lokalen Verteilnetzes stellt den Anschluss aller Endverbraucher auf sämtlichen Spannungsebenen sicher. Die finanziellen Folgen beim Wechsel von Anschlüssen bestimmen sich nach dem Bundesrecht²⁾.

¹⁾ Stromversorgungsgesetz, SR 734.7

²⁾ Stromversorgungsgesetz, SR 734.7

Art. 11

Ausserhalb des
Netzgebietes

¹ Der Kanton kann einen Netzbetreiber nach Abwägung der Gesamtinteressenlage verpflichten, Endverbraucher und Elektrizitätserzeuger auch ausserhalb seines Netzgebietes anzuschliessen. Bei der Interessenabwägung sind die Kriterien nach Artikel 4 Absatz 2 zu berücksichtigen.

² Im Umfang der Verpflichtung des neuen Netzbetreibers wird der bisherige Netzbetreiber von seiner Anschlusspflicht befreit.

Art. 12

Ausserhalb der
Bauzone

¹ Endverbraucher ausserhalb der Bauzone, die nicht bereits gestützt auf das Bundesrecht¹⁾ ans Verteilnetz anzuschliessen sind, haben ein Anschlussrecht, wenn:

- a) ihnen eine Selbstversorgung technisch und wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann;
- b) der Anschluss für den Netzbetreiber technisch möglich, wirtschaftlich tragbar sowie verhältnismässig ist und
- c) am Anschluss des Endverbrauchers ein öffentliches Interesse besteht.

² Die Kosten dieser Anschlüsse sind vom jeweiligen Endverbraucher zu tragen.

Art. 13

Streitigkeiten

Der Kanton entscheidet Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Anschlusspflicht, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Elektrizitätskommission (ElCom) fallen.

IV. Organisationsformen von kantonalem Interesse

Art. 14

Kantonale
Elektrizitäts-
gesellschaften

¹ Der Kanton und die Gemeinden sind befugt, gegebenenfalls mit Dritten eigene Elektrizitätsgesellschaften zu gründen, die sich mit der Produktion, dem Transport, der Transformierung, dem Austausch und der Lieferung von elektrischer Energie befassen.

² Diese Elektrizitätsgesellschaften können sich ihrerseits an anderen Produktions- und Energiehandelsgesellschaften beteiligen.

¹⁾ Stromversorgungsgesetz, SR 734.7

V. Strafbestimmungen und Vollstreckung

Art. 15

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig die vom Kanton zu vollziehenden Bestimmungen des Bundesrechtes¹⁾, dieses Gesetz oder darauf beruhende Erlasse und Verfügungen verletzt, wird mit Busse bis zu 100 000 Franken bestraft.

² Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

³ In leichten Fällen kann von einer Strafe abgesehen werden.

⁴ Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach der Verordnung über das Verwaltungsstrafverfahren²⁾.

Art. 16

¹ Anstelle einer juristischen Person, einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, einer Einzelfirma, einer öffentlich-rechtlichen Anstalt oder einer Personengesamtheit ohne Rechtspersönlichkeit sind die natürlichen Personen strafbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen.

² Für Bussen und Kosten haftet die juristische Person, die Gesellschaft oder die Personengemeinschaft solidarisch.

Art. 17

Der Kanton kann zur Durchsetzung von Pflichten aus dem Bundesrecht³⁾ und nach diesem Gesetz verwaltungsrechtliche Sanktionen, insbesondere die Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen und die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes, anordnen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 18

¹ Die kantonalen Aufgaben aus dem Bundesrecht⁴⁾ und diesem Gesetz werden durch die Regierung vollzogen. Sie kann die Entscheidkompetenz dem zuständigen Departement übertragen.

² Die Regierung kann namentlich Branchenrichtlinien und Fachnormen verbindlich erklären.

Art. 19

Änderung
bisherigen Rechts

¹⁾ Stromversorgungsgesetz, SR 734.7

²⁾ BR 350.490

³⁾ Stromversorgungsgesetz, SR 734.7

⁴⁾ SR 734.7

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Wasserrechtsgesetz des Kantons Graubünden vom 12. März 1995 (BWRG)¹⁾ wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 1

Der Kanton steht den Gemeinden auf deren Ersuchen in Fragen der Wasserkraftnutzung (...) beratend zur Seite.

Art. 6 lit. g

Aufgehoben

Art. 61 bis Art. 71

Aufgehoben

Art. 20

Übergangsbestimmungen

¹⁾ Die Gültigkeit bestehender Vertragsverhältnisse richtet sich nach dem Bundesrecht²⁾. Rechte und Pflichten aus bestehenden Wasserrechtsverhältnissen bleiben unberührt.

²⁾ Die Gemeinden, die Netzeigentümer und die Netzbetreiber treffen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die vertraglichen Regelungen nach Artikel 6.

³⁾ Bestehende Verträge, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr aufweisen, sind mit entsprechenden Nachträgen zu ergänzen.

Art. 21

Referendum, Inkrafttreten

¹⁾ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum³⁾.

²⁾ Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens⁴⁾.

¹⁾ BR 810.100

²⁾ Artikel 14 Absatz 5 des Stromversorgungsgesetzes (SR 734.71) und Artikel 30 der Stromversorgungsverordnung (SR 734.71)

³⁾ Die Referendumsfrist ist am ... unbenutzt abgelaufen.

⁴⁾ Mit RB vom ... auf den ... in Kraft gesetzt.

Verordnung zum Wasserrechtsgesetz des Kantons Graubünden (BWRV)

Änderung vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden

gestützt auf Art. 32 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 13. Januar 2009

beschliesst:

I.

Die Verordnung zum Wasserrechtsgesetz des Kantons Graubünden (BWRV) vom 1. Dezember 1994 wird wie folgt geändert:

Art. 11

Als wirtschaftliche Leistungen des Konzessionärs im Sinne von Artikel 23 Litera g BWRG gelten insbesondere:

Wirtschaftliche
Leistungen des
Konzessionärs

- a) der Wasserzins;
- b) die Konzessionsgebühren;
- c) die Konzessionsenergie (Gratis- und Vorzugsenergie).

Art. 28 bis Art. 30

Aufgehoben

II.

Diese Änderung tritt zusammen mit dem Stromversorgungsgesetz des Kantons Graubünden (StromVG GR) in Kraft.

Lescha davart il provediment d'electricitad dal chantun Grischun (LPrEl GR)

dals ...

Il cussegl grond dal chantun Grischun¹⁾,

sa basond sin l'art. 30 al. 1 da la lescha federala dals 23 da mars 2007 davart il provediment d'electricitad (LPrEl)²⁾ sco er sin l'art. 31 da la constituziun chantunala³⁾, suenter avair gi invista da la missiva da la regenza dals 13 da schaner 2009⁴⁾

concluda:

I. Disposiziuns generalas

Art. 1

¹ Questa lescha ha l'intent da proverer il territori chantunal en moda segira, economica e durabla cun electricitad. Intent e champ d'applicaziun

² Questa lescha regla l'execuziun dal dretg federal⁵⁾ e la repartiziun da las incumbensas tranter las vischnancas, las interpresas da provediment d'electricitad (IPE) ed il chantun.

Art. 2

Il chantun exequescha las incumbensas ch'èn vegnidas surdadas ad el tras il dretg federal⁶⁾, nun che las vischnancas u las gestiunarias ed ils gestiunaris da las raits vegnian declarads sco cumpetents. Cumpetenzza

Art. 3

¹ En il rom da lur incumbensas d'avertura tenor la planisaziun dal territori èn las vischnancas responsablas per construir, per manar e per mantegnair las raits da distribuziun electricas. Avertura

¹⁾ PCG ...

²⁾ CS 734.7

³⁾ DG 110.100

⁴⁾ pagina ...

⁵⁾ lescha federala davart il provediment d'electricitad, CS 734.7

⁶⁾ lescha federala davart il provediment d'electricitad, CS 734.7

² Per ademplir lur incumbensas en il sectur dal provediment d'electricitad pon ellas furmar atgnas IPE regionalas u surregionalas ubain surdar questas incumbensas a terzas personas.

II. Territoris da provediment e gestiun da la rait

Art. 4

Principis

¹ Ils territoris da provediment ston vegnir designads sin tut ils nivels da la rait.

² In territori da provediment po cumpigliar plirs nivels da tensiun. Ils territoris da provediment cun differents nivels da tensiun pon sa surpostar geograficamain.

³ La designaziun dals territoris da provediment vegn fatga tenor ils suandants criteris:

- a) relaziuns da proprietad vi da la rait d'electricitad;
- b) relaziuns contractualas concernent la construcziun, concernent la gestiun e concernent il mantegniment da la rait d'electricitad;
- c) garanzia d'in provediment d'electricitad segir, effizient e favuraivel.

⁴ Relaziuns da proprietad existentas restan resalvadas.

Art. 5

Designaziun dals territoris da provediment

¹ La designaziun dal territori da provediment sto vegnir fatga per l'entir territori chantunal.

² Las vischnancas inditgeschan al chantun la gestiunaria u il gestiunari da lur rait.

³ Il chantun designescha ils territoris da provediment suenter avair consultà las vischnancas, las proprietarias ed ils proprietaris da las raits sco er las gestiunarias ed ils gestiunaris da las raits.

⁴ Per in territori da provediment è responsabel mintgamai ina gestiunaria u in gestiunari da la rait.

Art. 6

Regulaziuns contractualas

¹ Las vischnancas, las proprietarias ed ils proprietaris da las raits sco er las gestiunarias ed ils gestiunaris da las raits reglan tras in contract ils dretgs e las obligaziuns, uschenavant che tals surpassan las incumbensas tenor il dretg federal ¹⁾.

² Ina regulaziun contractuala è necessaria en spezial per:

- a) transferir incumbensas a terzas personas tenor l'artitgel 3 alinea 2;
- b) duvrar il terren ed il fund public;

¹⁾ lescha federala davart il provediment d'electricitad, CS 734.7

- c) reglar la relaziun tranter las proprietarias ed ils proprietaris da las raits e las gestiunarias ed ils gestiunaris da las raits;
- d) definir las relaziuns da proprietad vi da las raits da distribuziun;
- e) fixar eventualmain ulteriuras prestaziuns da las gestiunarias e dals gestiunaris da las raits.

Art. 7

¹ La responsabladad per construir, per manar e per mantegnair las raits da distribuziun regiunalas e surregiunalas, che servan a la furniziun da las IPE, han las gestiunarias ed ils gestiunaris da questas raits.

Raits da distribuziun regiunalas e surregiunalas

² Questas gestiunarias e quests gestiunaris da las raits infurmeschan il chantun davart l'estensiun territoriala e davart l'orientaziun tecnica da lur territori da provediment sco er davart las relaziuns da proprietad vi da la rait. Sch'i vegnan averts novs territoris, sto l'infurmaziun vegnir dada, avant ch'ils indrizs vegnan construids.

³ Ils territoris da provediment vegnan confermads dal chantun cun ina disposiziun.

Art. 8

¹ En cas da raits da distribuziun regiunalas e surregiunalas designescha il chantun il territori da provediment e la gestiunaria u il gestiunari da la rait:

Designaziun tras il chantun

- a) en cas da dispita;
- b) per avrir in territori che n'ha anc nagin provediment d'electricitad;
- c) sche la gestiunaria u sch'il gestiunari vertent da la rait n'ademplescha repetidamain betg sia obligaziun.

² La designaziun vegn fatga a norma da l'artitgel 4.

Art. 9

¹ Sch'i vegn midà il territori da provediment u la gestiun da la rait, pretenda quai ina nova disposiziun dal chantun.

Midada da las relaziuns

² Sch'ils criteris tenor l'artitgel 4 alinea 3 litera c na vegnan betg pli ademplids sco er en il rom da fusiuns da vischnancas per unifitgar la gestiun da la rait, po il chantun designar da nov ils territoris da provediment suenter avair consultà las parts pertutgadas.

III. Obligaziuns da colliaziun

Art. 10

Principis

¹ Entaifer in territori da provediment èn las gestiunarias ed ils gestiunaris da las raits ch'èn vegnids designads, obligads da garantir la colliaziun cun la rait tenor las disposiziuns dal dretg federal ¹⁾.

² La gestiunaria u il gestiunari da la rait da distribuziun locala garantescha la colliaziun da tut las consumentas finalas e da tut ils consuments finals sin tut ils nivels da tensiun. Las consequenzas finanzialas en cas d'ina midada da colliaziuns èn fixadas tenor il dretg federal ²⁾.

Art. 11

Ordaifer il territori da provediment

¹ Il chantun po obligar las gestiunarias ed ils gestiunaris da las raits – suenter avair considerà tut ils interess – da colliar cun la rait er las consumentas finalas ed ils consuments finals sco er las producentas ed ils producents d'electricidad che sa chattan ordaifer lur territori da provediment. Cun considerar ils interess ston vegnir resguardads ils criteris tenor l'artitgel 4 alinea 2.

² Las gestiunarias ed ils gestiunaris vertents vegnan liberads da lur obligaziun da colliaziun en la dimensiun da l'obligaziun da la nova gestiunaria u dal nov gestiunari da la rait.

Art. 12

Ordaifer la zona da construcziun

¹ Las consumentas finalas ed ils consuments finals ordaifer la zona da construcziun, che na ston betg vegnir colliads cun la rait da distribuziun tenor il dretg federal ³⁾, han in dretg sin colliaziun:

- a) sch'ins na po – per motivs tecnicos ed economics – betg pretender dad ellas e dad els l'agen provediment;
- b) sche la colliaziun è tecnicamain pussaivla, economicamain supportabla sco er proporziunada per la gestiunaria u per il gestiunari da la rait;
- c) sch'i dat in interess public per la colliaziun da la consumenta finala u dal consument final.

² Ils custs per questas colliaziuns ston vegnir purtads da la consumenta finala u dal consument final respectiv.

Art. 13

Dispitas

¹⁾ lescha federala davart il provediment d'electricidad, CS 734.7

²⁾ lescha federala davart il provediment d'electricidad, CS 734.7

³⁾ lescha federala davart il provediment d'electricidad, CS 734.7

Il chantun decida dispitas en connex cun l'obligaziun da colliaziun, uschenavant ch'ellas n'èn betg suttamessas a la cumpetenzza da la cumissiun per l'electricitad (EiCom).

IV. Furmas d'organisaziun d'interess chantunal

Art. 14

¹ Il chantun e las vischnancas èn autorisads da fundar, eventualmain cun terzas personas, atgnas societads da forza electrica che s'occupan da la producziun, dal transport, da la transfurmaziun, dal barat e da la furniziun da forza electrica.

Societads
chantunals da
forza electrica

² Questas societads da forza electrica pon da lur vart sa participar ad autras societads da producziun e da commerzi d'energia.

V. Disposiziuns penalas ed executiun

Art. 15

¹ Tgi che violescha sapientivamain u per negligentscha las disposiziuns dal dretg federal ¹⁾ ch'il chantun sto exequir, questa lescha u relaschs e disposiziuns che sa basan sin quella, vegn chastia cun ina multa da fin 100 000 francs.

Multa

² L'emprova e la cumplicitad èn chastiablas.

³ En cas levs poi vegnir desistì d'in chasti.

⁴ La procedura sa drizza conform al senn tenor l'ordinaziun davart la procedura penala administrativa ²⁾.

Art. 16

¹ Empè d'ina persuna giuridica, d'ina societad collectiva u commanditara, d'ina firma singula, d'in institut da dretg public u d'ina collectividat da personas senza personalitad giuridica èn chastiablas las personas natiralas che han agì u che avessan gi d'agir per quellas.

Responsabilidad

² Per multas e per custs stat buna solidaricamain la persuna giuridica, la societad u la collectividat da personas.

Art. 17

Per far valair obligaziuns tenor il dretg federal ³⁾ e tenor questa lescha po il chantun ordinar sancziuns dal dretg administrativ, en spezial l'execuziun

Sancziuns dal
dretg administra-
tiv

¹⁾ lescha federala davart il provediment d'electricitad, CS 734.7

²⁾ DG 350.490

³⁾ lescha federala davart il provediment d'electricitad, CS 734.7

d'uffizi sin donn e cust da la persuna obligada ed il restabiliment dal stadi legal.

VI. Disposiziuns finalas

Art. 18

Execuziun

¹ Las incumbensas chantunalas dal dretg federal¹⁾ e da questa lescha vegnan exequidas da la regenza. Ella po delegar la cumpetenzza da decider al departament cumpetent.

² La regenza po declerar particularmain las directivas da la branscha e las normas spezializadas sco liantas.

Art. 19

Midada dal dretg
vertent

Cun l'entrada en vigur da questa lescha vegn midada la lescha davart il dretg da las auas dal chantun Grischun dals 12 da mars 1995 (LDAG)²⁾ sco suonda:

Art. 5 al. 1

Il chantun cusseglia las vischnancas sin giavisch en dumondas da l'utilisaziun da la forza idraulica (...).

Art. 6 lit. g

aboli

Art. 61 fin art. 71

abolids

Art. 20

Disposiziuns
transitoricas

¹ La valaivladad da las relaziuns contractualas vertentas sa drizza tenor il dretg federal³⁾. Ils dretgs e las obligaziuns che derivan da las relaziuns da dretg da las auas existentas restan resalvads.

² Las vischnancas, las proprietarias ed ils proprietaris da las raits sco er las gestiunarias ed ils gestiunaris da las raits fan las reglamentaziuns contractualas tenor l'artitgel 6 entaifer 1 onn suenter l'entrada en vigur da questa lescha.

¹⁾ CS 734.7

²⁾ DG 810.100

³⁾ art. 14 al. 5 da la lescha federala davart il provediment d'electricitad (CS 734.7) ed art. 30 da l'ordinaziun federala davart il provediment d'electricitad (CS 734.71)

³ Ils contracts existents che han – il mument da l'entrada en vigur da questa lescha – ina valaivladad restanta da passa 1 onn, ston vegnir cumplettads cun supplements correspondent.

Art. 21

¹ Questa lescha è suttamessa al referendum facultativ ¹⁾.

Referendum,
entrada en vigur

² La regenza fixescha il termin da l'entrada en vigur ²⁾.

¹⁾ il termin da referendum è scadi ils ..., entaifer quest termin n'en vegnids inoltrads nagins referendums.

²⁾ mess en vigur cun CR dals ... per il ...

Ordinaziun tar la lescha davart il dretg da las auas dal chantun Grischun (ODAG)

midada dals ...

Il cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 32 da la constituziun chantunala, suenter avair gi' invista da la missiva da la regenza dals 13 da schaner 2009

concluda:

I.

L'ordinaziun tar la lescha davart il dretg da las auas dal chantun Grischun (ODAG) dal 1. da december 1994 vegn midada sco suonda:

Art. 11

Prestaziuns economicas dal concessiunari en il senn da l'artitgel 23 litera g LDAG èn spezialmain: Prestaziuns economicas dal concessiunari

- a) il tschains d'aua;
- b) las taxas da concessiun;
- c) l'energia da concessiun (energia gratuita ed energia da preferenza).

Art. 28 fin art. 30

abolids

II.

Questa midada entra en vigur ensemen cun la lescha davart il provediment d'electricitad dal chantun Grischun (LPrEI GR).

Legge sull'approvvigionamento elettrico del Cantone dei Grigioni (LAEI GR)

del ...

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni ¹⁾,

visto l'art. 30 cpv. 1 della legge federale sull'approvvigionamento elettrico del 23 marzo 2007 ²⁾, nonché l'art. 31 della Costituzione cantonale ³⁾,
visto il messaggio del Governo del 13 gennaio 2009 ⁴⁾,

decide:

I. Disposizioni generali

Art. 1

¹ La presente legge mira a garantire un approvvigionamento elettrico sicuro, economico e sostenibile del territorio cantonale. Obiettivo e campo d'applicazione

² Essa dispone l'esecuzione del diritto federale ⁵⁾ e disciplina la ripartizione dei compiti tra comuni, imprese di approvvigionamento elettrico (IAE) e Cantone.

Art. 2

Il Cantone esegue i compiti delegatigli dal diritto federale ⁶⁾, per quanto non vengano dichiarati competenti i comuni o i gestori di rete. Competenza

Art. 3

¹ Nell'ambito dei loro compiti di urbanizzazione legati alla pianificazione territoriale i comuni sono responsabili della costruzione, dell'esercizio e della manutenzione delle reti di distribuzione di elettricità. Urbanizzazione

² Per l'adempimento dei loro compiti nell'ambito dell'approvvigionamento elettrico, possono costituire imprese di approvvigionamento elettrico

¹⁾ PGC ...

²⁾ RS 734,7

³⁾ CSC 110.100

⁴⁾ Pagina ...

⁵⁾ Legge federale sull'approvvigionamento elettrico, RS 734.7

⁶⁾ Legge federale sull'approvvigionamento elettrico, RS 734.7

(IAE) proprie, regionali o sovraregionali oppure delegare a terzi l'adempimento di questo compito.

II. Compensori ed esercizio della rete

Art. 4

Principi

¹ I compensori vanno definiti a tutti i livelli di rete.

² Un compensorio può comprendere molti livelli di tensione. I compensori di livelli di tensione diversi possono sovrapporsi geograficamente.

³ I compensori vengono definiti secondo i criteri seguenti:

- a) rapporti di proprietà della rete elettrica;
- b) situazione contrattuale riguardo alla costruzione, all'esercizio e alla manutenzione della rete elettrica;
- c) garanzia di un approvvigionamento elettrico sicuro, efficiente ed economico.

⁴ I rapporti di proprietà esistenti rimangono invariati.

Art. 5

Definizione dei compensori

¹ La definizione dei compensori deve avvenire su tutto il territorio cantonale.

² I comuni comunicano al Cantone il loro gestore di rete.

³ Il Cantone definisce i compensori dopo aver sentito i comuni, i proprietari della rete e i gestori di rete.

⁴ Per ogni compensorio è responsabile un gestore di rete.

Art. 6

Regolamentazioni contrattuali

¹ I comuni, i proprietari della rete e i gestori di rete disciplinano contrattualmente diritti e doveri, per quanto questi vadano oltre quanto previsto dal diritto federale¹⁾.

² Vanno disciplinati contrattualmente in particolare:

- a) la delega di compiti a terzi conformemente all'articolo 3 capoverso 2;
- b) l'utilizzo del suolo e del terreno pubblico;
- c) il rapporto tra proprietario della rete e gestore di rete;
- d) i rapporti di proprietà degli impianti di distribuzione;
- e) eventuali altre prestazioni del gestore di rete.

¹⁾ Legge federale sull'approvvigionamento elettrico, RS 734.7

Art. 7

¹ La responsabilità per la costruzione, l'esercizio e la manutenzione di reti di distribuzione regionali e sovraregionali che servono alla fornitura di IAE spetta ai gestori di tali reti.

Reti di distribuzione regionali e sovraregionali

² Questi gestori di rete informano il Cantone sull'estensione territoriale e sulla sistemazione tecnica dei loro comprensori, nonché sui rapporti di proprietà degli impianti. Se vengono allacciate nuove zone, l'informazione deve avvenire prima della costruzione degli impianti.

³ I comprensori vengono confermati dal Cantone tramite decisione.

Art. 8

¹ Per le reti di distribuzione regionali e sovraregionali, il Cantone definisce il comprensorio e il gestore di rete:

Definizione da parte del Cantone

- a) in caso di controversia;
- b) per l'allacciamento di una zona non servita;
- c) se il precedente gestore di rete è ripetutamente venuto meno ai suoi obblighi.

² La definizione avviene a norma dell'articolo 4.

Art. 9

¹ Modifiche del comprensorio o dell'esercizio della rete richiedono una nuova decisione del Cantone.

Modifica delle condizioni

² Il Cantone può ridefinire un comprensorio di rete dopo aver ascoltato gli interessati se non vengono più soddisfatti i criteri secondo l'articolo 4 capoverso 3 lettera c, nonché nell'ambito di aggregazioni di comuni per unificare l'esercizio della rete.

III. Obblighi di garantire l'allacciamento

Art. 10

¹ All'interno di un comprensorio, il gestore di rete designato è tenuto a garantire l'allacciamento alla rete secondo le disposizioni del diritto federale¹.

Principi

² Il gestore della rete di distribuzione locale assicura l'allacciamento di tutti i consumatori finali a tutti i livelli di tensione. Le conseguenze finanziarie in caso di cambio di allacciamenti si conformano al diritto federale².

¹ Legge federale sull'approvvigionamento elettrico, RS 734.7

² Legge federale sull'approvvigionamento elettrico, RS 734.7

Art. 11

Al di fuori del
comprensorio

¹ Dopo aver ponderato tutti gli aspetti della situazione, il Cantone può obbligare un gestore di rete ad allacciare consumatori finali e imprese generatrici di elettricità anche fuori del suo comprensorio. Nella ponderazione degli interessi vanno considerati i criteri secondo l'articolo 4 capoverso 2.

² Il gestore di rete precedente viene esonerato dal suo obbligo di garantire l'allacciamento nella misura in cui l'obbligo spetta al nuovo gestore di rete.

Art. 12

Al di fuori della
zona edificabile

¹ I consumatori finali al di fuori della zona edificabile che non devono essere allacciati alla rete di distribuzione in virtù del diritto federale¹⁾ hanno un diritto di allacciamento se:

- a) non si può pretendere da loro tecnicamente ed economicamente un approvvigionamento autonomo;
- b) per il gestore di rete l'allacciamento è tecnicamente possibile, economicamente sostenibile e adeguato, e
- c) vi è un interesse pubblico all'allacciamento del relativo consumatore finale.

² Le spese per questi allacciamenti sono a carico del consumatore finale.

Art. 13

Controversie

Il Cantone decide le controversie in relazione all'obbligo di garantire l'allacciamento, per quanto esse non rientrino nella competenza della Commissione dell'energia elettrica (ElCom).

IV. Forme di organizzazione di interesse cantonale

Art. 14

Società elettriche
cantionali

¹ Il Cantone e i comuni sono autorizzati, all'occorrenza con terzi, a fondare proprie società elettriche che si occupino della produzione, del trasporto, della trasformazione, dello scambio e della fornitura di energia elettrica.

² Queste società elettriche possono a loro volta partecipare ad altre società di produzione e di commercio di energia.

¹⁾ Legge federale sull'approvvigionamento elettrico, RS 734.7

V. Disposizioni penali ed esecuzione

Art. 15

¹ Chiunque viola intenzionalmente o per negligenza le disposizioni del diritto federale¹⁾ che devono essere eseguite dal Cantone, la presente legge o atti normativi e decisioni basati su di essa è punito con la multa fino a 100'000 franchi. Multa

² Il tentativo e la complicità sono punibili.

³ Nei casi di lieve entità si può prescindere da una pena.

⁴ La procedura si conforma per analogia all'ordinanza sulla procedura penale amministrativa²⁾.

Art. 16

¹ Al posto di una persona giuridica, di una società in nome collettivo o in accomandita, di una ditta individuale, di un ente di diritto pubblico o di una collettività senza personalità giuridica sono punibili le persone fisiche che hanno agito o avrebbero dovuto agire al loro posto. Responsabilità

² La persona giuridica, la società o la collettività risponde solidalmente per le multe e le spese.

Art. 17

Per imporre gli obblighi risultanti dal diritto federale³⁾ e dalla presente legge, il Cantone può disporre sanzioni di diritto amministrativo, in particolare l'esecuzione sostitutiva a spese di chi soggiace all'obbligo e il ripristino dello stato di legalità. Sanzioni di diritto amministrativo

VI. Disposizioni finali

Art. 18

¹ I compiti cantonali derivanti dal diritto federale⁴⁾ e dalla presente legge vengono eseguiti dal Governo. Esso può delegare la competenza decisionale al Dipartimento competente. Esecuzione

² Il Governo può dichiarare vincolanti in particolare direttive di settore e norme specialistiche.

Art. 19

Modifica del
diritto previgente

¹⁾ Legge federale sull'approvvigionamento elettrico, RS 734.7

²⁾ CSC 350.490

³⁾ Legge federale sull'approvvigionamento elettrico, RS 734.7

⁴⁾ RS 734,7

Con l'entrata in vigore della presente legge, la legge sui diritti d'acqua del Cantone dei Grigioni del 12 marzo 1995 (LGDA)¹⁾ è modificata come segue:

Art. 5 cpv. 1

Su richiesta dei comuni, il Cantone presta loro consulenza in materia di sfruttamento della forza idrica (...).

Art. 6 lett. g

Abrogata

Art. da 61 a 71

Abrogati

Art. 20

Disposizioni
transitorie

¹⁾ La validità dei rapporti contrattuali esistenti si conforma al diritto federale²⁾. Diritti e doveri derivanti da rapporti relativi ai diritti d'acqua esistenti rimangono invariati.

²⁾ I comuni, i proprietari della rete e i gestori di rete adottano le regolamentazioni contrattuali secondo l'articolo 6 entro un anno dall'entrata in vigore della presente legge.

³⁾ I contratti esistenti che al momento dell'entrata in vigore della presente legge hanno una validità residua di oltre un anno vanno completati con rispettivi aggiornamenti.

Art. 21

Referendum,
entrata in vigore

¹⁾ La presente legge è soggetta a referendum facoltativo³⁾.

²⁾ Il Governo stabilisce la data dell'entrata in vigore⁴⁾.

¹⁾ CSC 810.100

²⁾ Art. 14 cpv. 5 della legge federale sull'approvvigionamento elettrico (RS 734.71) e art. 30 dell'ordinanza federale sull'approvvigionamento elettrico (734.71)

³⁾ Il termine di referendum è scaduto inutilizzato il ...

⁴⁾ Posta in vigore il ... con DG del

Ordinanza relativa alla legge sui diritti d'acqua del Cantone dei Grigioni (OGDA)

Modifica del ...

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visto l'art. 32 della Costituzione cantonale;
visto il messaggio del Governo del 13 gennaio 2009

decide:

I.

L'ordinanza relativa alla legge sui diritti d'acqua del Cantone dei Grigioni (OGDA) del 1° dicembre 1994 è modificata come segue:

Art. 11

Sono prestazioni economiche del concessionario ai sensi dell'articolo 23 lettera g LGDA in particolare:

- a) il canone per diritti d'acqua;
- b) le tasse di concessione;
- c) l'energia di concessione (energia gratuita ed energia preferenziale).

Prestazioni
economiche del
concessionario

Art. da 28 a 30

Abrogati

II.

La presente modifica entra in vigore con la legge sull'approvvigionamento elettrico del Cantone dei Grigioni (LAEI GR).

Auszug aus dem geltenden Recht

Wasserrechtsgesetz des Kantons Graubünden (BWRG)

Vom Volke angenommen am 12. März 1995¹⁾

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 5

¹ Der Kanton steht den Gemeinden auf deren Ersuchen in Fragen der Wasserkraftnutzung und Energieversorgung beratend zur Seite. Beratung der
Gemeinden

² In der Regel erfolgt diese Beratung des Kantons unentgeltlich.

Art. 6

In diesem Gesetz bedeuten:

Begriffe

- a) Wasserkraftnutzung: Nutzung der natürlichen Wasserkraft sowie derjenigen, die durch Pumpen von Wasser in eine höhere Lage entsteht. Dabei erfolgt die Nutzung zum Zwecke der Energiegewinnung.
- b) Pumpwerk: Anlage, die mittels Pumpen in der Lage ist, Wasser aus öffentlichen Gewässern wiederholt zur Produktion von elektrischer Energie zu verwenden oder eine Nutzung über die natürliche Wasserkraft hinaus zum gleichen Zweck zu ermöglichen. Reine Zubringerpumpen gelten nicht als Pumpwerke.
- c) Zubringerpumpe: Pumpanlage, die Wasser aus öffentlichen Gewässern einem Kraftwerk zuleitet, ohne dessen wiederholte Nutzung zur Produktion von elektrischer Energie zu ermöglichen.
- d) Wasserzins: Die vom Konzessionär den Gemeinden jährlich geschuldete Abgabe für die Wassernutzung.
- e) Wasserwerksteuer: Die vom Konzessionär dem Kanton jährlich geschuldete Abgabe.
- f) Bruttoleistung: Die gestützt auf das nutzbare Gefälle und die nutzbare Wassermenge berechnete mittlere mechanische Bruttoleistung des Wassers.

¹⁾ B vom 13. Juni 1994, 193; GRP 1994/95, 334 (1. Lesung), 697 (2. Lesung)

- g) Energieversorgungsunternehmung (EVU): Privat- oder öffentlich-rechtliche organisierte Unternehmen mit einem öffentlichen Energieversorgungsauftrag.

III. Versorgung mit elektrischer Energie

Art. 61

1. Verantwortlichkeit

Die Gemeinden sorgen für die Erschliessung und Belieferung ihres Gebietes mit elektrischer Energie.

Art. 62

2. Organisation
a) auf kommunaler Stufe

Die Gemeinden können zur Erfüllung ihrer Aufgabe gemäss Artikel 61 eigene regionale oder überregionale Energieversorgungsunternehmungen (EVU) bilden oder die Erfüllung dieser Aufgabe privaten EVU übertragen.

Art. 63

b) auf kantonalen Stufe

¹ Der Kanton und die Gemeinden sind befugt, gegebenenfalls mit weiterer bündnerischer Interessenz, eigene Elektrizitätsgesellschaften zu gründen, die sich mit der Produktion, dem Transport, der Transformierung, dem Austausch und der Lieferung von elektrischer Energie befassen.

² Diese Elektrizitätsgesellschaften können sich ihrerseits an anderen Produktions- und Energiehandelsgesellschaften beteiligen.

Art. 64

3. Beschaffung und Austausch von Elektrizität

Der Kanton kann auf Wunsch der kommunalen, regionalen und überregionalen EVU und zur Sicherstellung einer kommunalen, regionalen und überregionalen Energieversorgung Verträge zur Energiebeschaffung oder zum Energieaustausch abschliessen.

Art. 65

4. Erwerb von elektrischen Anlagen und Mitbenützungsrechten

¹ Der Kanton kann zugunsten kommunaler, regionaler und überregionaler EVU elektrische Anlagen oder Mitbenützungsrechte an solchen erwerben.

² Kanton und Gemeinden können ihre elektrischen Anlagen sowie ihre Mitbenützungsrechte eigenen oder privaten regionalen und überregionalen EVU überlassen beziehungsweise abtreten.

Art. 66

5. Finanzielle Beiträge des Kantons

¹ Der Kanton kann regionalen und überregionalen EVU, welche überwiegend von den Gemeinden getragen sind, finanzielle Beiträge ausrichten, wenn die beabsichtigten Massnahmen:

- a) einem kantonalen Versorgungskonzept entsprechen;
- b) der Verbesserung einer überregionalen Energieversorgung dienen;

- c) die notwendigen Aufwendungen die finanziellen Möglichkeiten dieser Organisationen übersteigen und
- d) keine Beiträge des Kantons an den Betrieb der Anlagen bedingen.

² Beiträge des Kantons sind nach der Finanzkraft der beteiligten Gemeinden abzustufen.

Art. 67

Über die Ausrichtung finanzieller Beiträge im Sinne von Artikel 66 wird im Rahmen der Finanzkompetenz gemäss Kantonsverfassung ¹⁾ entschieden. An die Beitragsgewährung können sachbezogene Auflagen und Bedingungen geknüpft werden.

6. Beitrags-
gewährung

Art. 68

Im Rahmen der Zuständigkeit des Kantons im Bereich von Stark- und Schwachstrominstallationen wacht die Regierung darüber, dass die Planung und der Bau von Starkstromleitungen und -kabeln keine öffentlichen Interessen beeinträchtigen.

7. Elektrische
Leitungen
a) Anlage

Art. 69

¹ Die Regierung kann von Amtes wegen oder auf Ersuchen der Gemeinden sich das Recht vorbehalten, die gemeinsame Erstellung und Benutzung von Transportleitungen durch mehrere Elektrizitätsunternehmen vorzuschreiben.

b) Vorbehalte
betreffend die
Benutzung

² Die Eigentümer elektrischer Anlagen auf Kantonsgebiet haben dem Kanton, den Gemeinden sowie den regionalen und überregionalen EVU gegen angemessene Entschädigung das Recht zur Mitbenutzung ihrer Anlagen einzuräumen. Die Entschädigung wird – vorbehaltlich einer anderen Regelung – gemäss dem Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen ²⁾ festgelegt.

Art. 70

¹ Um durch Stromaustausch eine zweckmässige Ausnutzung der Energie zu sichern und um Stromunterbrüche zu begrenzen, kann die Regierung nach Anhörung der betroffenen Gesellschaften den Zusammenschluss von Leitungsnetzen anordnen.

c) Vorbehalte
betreffend
Leitungsnetze

² Die Kosten gehen in der Regel zu Lasten der Elektrizitätsunternehmen.

Art. 71

8. Vorbehalt des
Bundesrechts

¹⁾ BR 110.100

²⁾ SR 734.0

Die Bundesgesetzgebung über die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen bleibt bezüglich der Anwendung der Artikel 68, 69 und 70 vorbehalten.

Verordnung zum Wasserrechtsgesetz des Kantons Graubünden (BWRV)

Gestützt auf Art. 78 des Wasserrechtsgesetzes des Kantons Graubünden (BWRG)¹⁾

vom Grossen Rat erlassen am 1. Dezember 1994²⁾

II. Nutzung der Wasserkraft

2. KONZESSIONÄR UND KONZESSIONSINHALT

Art. 11

Als wirtschaftliche Leistungen des Konzessionärs im Sinne von Artikel 23 Litera f BWRG³⁾ gelten insbesondere:

Wirtschaftliche Leistungen des Konzessionärs

- a) der Wasserzins;
- b) die Konzessionsgebühren;
- c) die Konzessionsenergie (Gratis- und Vorzugsenergie).

III. Versorgung mit elektrischer Energie

Art. 28

Zum Abschluss von Verträgen zur Energiebeschaffung oder zum Energieaustausch ist die Regierung zuständig.

Beschaffung und Austausch von Elektrizität

Art. 29

Die Regierung erstellt ein kantonales Versorgungskonzept. Das Versorgungskonzept enthält:

Kantonales Versorgungskonzept

- a) generelle Anforderungen an die Sicherheit der Versorgung von Regionen und Teilregionen des Kantons;
- b) Massnahmen, welche die Versorgungssicherheit erhöhen können;
- c) Möglichkeiten zur Zusammenarbeit zwischen den Regionen untereinander und mit dem Kanton.

¹⁾ BR 810.100

²⁾ B vom 13. Juni 1994, 193; GRP 1994/95, 334 (1. Lesung), 733 (2. Lesung)

³⁾ BR 810.100

Gesuch um
finanzielle
Beiträge des
Kantons

Art. 30

¹ Das Gesuch um Ausrichtung eines finanziellen Beitrages im Sinne von Artikel 66 BWRG ¹⁾ ist an das zuständige Departement zu richten.

² Das Gesuch muss folgende Angaben enthalten:

- a) Statuten und Geschäftsberichte der Gesuchsteller sowie ein Konzept über den Betrieb der überregionalen Energieversorgungsunternehmen (EVU) oder die Zusammenarbeit regionaler EVU;
- b) Darlegungen, inwieweit die geplanten Massnahmen dem kantonalen Versorgungskonzept entsprechen;
- c) Darlegungen, inwieweit die überregionale Energieversorgung durch die geplanten Massnahmen verbessert wird;
- d) eine genaue Kostenrechnung über die geplanten Massnahmen;
- e) eine Begründung, weshalb die geplanten Massnahmen die finanziellen Möglichkeiten der Gesuchsteller übersteigen.

¹⁾ BR 810.100